

Alp «Sämtis»

Beschreibung erschienen in «Appenzellische Geschichtsblätter», Jahrgang 16, Nummer 2

26. Juli 1775. Intervention der übrigen regierenden Orte gegen Appenzell Innerrhoden, weil diese dem Hof Oberriet die Alp «Sämtis» (Semptis, Sembtis) entziehen will. Auszug aus dem Abschied der zu Frauenfeld gehaltenen Tagleistung.

«Der Gesandte von Appenzell Innerrhoden stellt vor, dass seine gnädigen Herren und Oberen schon bei Anbeginn ihrer Freiheit die landesherrliche Verordnung gemacht: wenn liegende Güter durch Kauf oder Erbe ausser Land fallen, dass solche nach Billigkeit gezogen werden mögen. Nach dieser Landeskonstitution sei auch gegen die von Oberriet bei verkauften Gräsern von der Alp Sämtis das Zugrecht ausgeübt worden. Eine andere, 1772 abgefasste Erkenntnis, die einige Gährung machen wollte, sei wieder abgeschafft und die alte Konstitution gelassen worden, nach welcher jedem Landammann der Zug zu der ganzen Alp offengelassen werde, also dass nun die Gräser billig geschätzt und bereit gezogen worden seien. Dem widersetzte ich der Hof Oberriet mit Berufung auf einen Brief von 1532 (n. 122), dessen Artikel 3 zwar besage, dass jeder Theil behalten solle, was er ob oder unter der Letzte damals besessen. Das betreffe aber nur die Landscheidung und könne ihren landesherrlichen Rechten umso weniger nachtheilig sein, als die Alp Sämtis weit von der Letzte entfernt liege und sei höchstens für die damaligen Besitzer, nicht aber für ihre Nachfolger zu verstehen. Seine gnädigen Herren und Oberen sehen sich also bestens berechtigt, Gräser zu ziehen; haben jedoch in Gnaden erklärt, wenn der Eine oder Andere zeigen könne, dass ihm Gräser seit 1532 ununterbrochen durch Erb zugefallen, so sollen ihm solche verbleiben, während die übrigen als schon gezogen und rechtlich zuerkannt belassen werden. Dass an einem anderen Ort, ausser vor ihrem löblichen Stand, etwa hierüber verfügt oder gar abgesprochen werde, können seine gnädigen Herren als freier, unabhängiger Stand niemals zugeben, da die Alp Sämtis in ihrem Territorium liege, wo der Hof Oberriet selbst das Recht vor Landrath genossen habe».

«Hofammann Johannes Lüchinger, alt Hofammann Mattli (Matli), [Joseph Stiger](#), Organist, und Jakob Weder des Rats lassen zuerst im Namen des Hofes Oberriet auseinandersetzen, was ihnen wegen der Alp Sämtis, ihrem wahren und uralten Eigenthum, über die sie unter sich selbst jedes Mal gute, vom Stand Appenzell genehmigte Verordnungen gemacht, von 1769-1772 von Seiten Appenzell I. Rh. Widriges zugestossen; was sie indes mit dem Abschied von 1772 und der demselben beigelegten Erkenntnis des Orts Appenzell I. Rh. ausgetragen, obschon mit Einbusse eines beträchtlichen Kostens und Schadens. Nun habe Appenzell I. Rh. am 25. Januar dieses Jahres den Zug der ganzen Alp Sämtis erkannt und vermittelt einer Schätzung der amtlichen Gräser wirklich exquiert, wodurch der Hof Oberriet ohne einzigen sich ergebenden Kauf oder Erbfall, auch ohne Gestattung der nachgesuchten und von den hohen Ständen selbst begehrten Dilation «viafacti» um sein Eigenthum gebracht worden, so dass sie sich in den betrübtesten Umständen befinden und aus Abgang des Futters ihr zum Ackerbau unentbehrliche Vieh nicht mehr beibehalten können. Dieses Vorgehen stehe im Widerspruch sowohl mit der Erkenntnis Appenzells vom 30. Juli 1772, durch welche der Zug in Kauffällen vom dortigen löblichen Rath allein vorbehalten und demgemäss die 9 Lüchingerschen Gräser dem Hof Oberriet zuerkannt worden seien, als auch mit dem

neuentdeckten Spruchbriefe von 1532, durch welchen eine Gesandtschaft der regierenden Orte die Grenzscheide zwischen Appenzell und der Vogtei Rheintal berichtigt und zugleich über beiderseits streitige Eigentum rechtlich dahin abgesprochen habe, dass jeder Teil das, was damals 15 Jahre lang ob oder unter der Letze und Landmark ruhig besessen, auch künftig ruhig behalten solle. Ohne nun zu wissen, ob in dem Ort Appenzell die angebliche Konstitution existiere, sei ihr Besitz jedenfalls schon älter, als 1495, somit so alt, dass sie hoffe, durch Hülff und Beistand «einer hohen Session» in ihr Eigentum bald möglichst wieder eingesetzt zu werden oder dann eine Erläuterung des Rechtsspruches der regierenden Orte von 1532 zu erhalten».

Die Gesandten eröffnen ihre einstimmig dahin gehende Instruktion: «Die willkürliche und eigenmächtige Handlungsweise von Appenzell I. Rh. gegen die Unterthanen aus dem Hof Oberriet sei den übrigen regierenden Orten «ganz nicht» gleichgültig, sondern äusserst missbeliebig und empfindlich gewesen, da Appenzell die doppelte «Vorstellungsschrift» der beiden «Provisionalorte» und die gemeinsam erlassene Mahnung der hohen Stände nicht im Geringsten beachtet, sondern auf eine unter den Eidgenossen niemals erhörte Weise via facti zur Execution gegen die Oberrieter geschritten, sie dadurch aus ihrem uralten, ruhigen Besitz der Alp Sämtis getrieben und der Erläuterung des Rechtsspruchs von 1532 auszuweichen gesucht. Falls daher Appenzell «kräftigst» zu wiederholenden Vorstellungen zu gütlicher Einigung mit den Oberrietern nicht schleunigst nachkomme, habe «der diesfällige» Richter zum Trost ihrer Unterthanen, für deren Erhaltung und Wohlfahrt Appenzell I. Rh. als mitregierender Ort nicht minder, als für sein Immediatland zu sorgen verbunden sei, erkannt, datz alle nur immer möglichen Massregeln ergriffen werden sollen, um die Unterthanen für ihr Eigentum, ihren Verlust an dessen diesjährigen Nutzung und schon oft gehabte Unkosten zu entschädigen».

In dieser Absicht und weil der Herr Gesandte von Appenzell sich weder für gütliches Nachgeben, noch für die Anerkennung des Richteramtes der mitregierenden Orte instruktionsgemäss habe erklären können, haben die übrigen Gesandten mit Zustellung dieses besonderen Abschiedsartikels an den appenzellischen Gesandten nachdrücklichst dem Stand Appenzell Vorstellungen gemacht, dass man der zuversichtlichen Erwartung stehe, es werde dieser Stand den zu eilfertig und unbegründet dem Herrn Landammann Sutter zugesprochenen Zug der Alp Sämtis ohne Anstand als ungültig erkennen, die Angehörigen von Oberriet nebst Schaden und Kostenerstattung in den früheren Besitz wieder einsetzen oder aber im Laufe dieses Jahre dem Vorort Zürich zuhanden der übrigen Stände die Anerkennungserklärung ihrer Kompetenz zur Erläuterung des Spruchs von 1532 abgeben und inzwischen Verfügung treffen, dass bis Austrag der Sache Alles in statum ab ante gesetzt werde. Widrigenfalls würde man sich veranlasst sehen, ohne der Souveränität des Standes Appenzell im Geringsten zu nahe zu treten, aus landesväterlicher Obsorge für die gedrückten Unterthanen zu deren Entschädigung das in dem gemeinen Recht und Billigkeit gegründete Gegenrecht zu gebrauchen und dem Herrn Amtmann im Rheintal gemeinschaftlich aufzutragen, den appenzellischen Besitz im Rheintal mit Sequester zu belegen und bis Austrag der Sache darin zu behalten.

Dieses «Comminatorium» soll allseitig «referiert» wenden, damit die mitregierenden Stände bis künftigen Martini wegen der veranstaltenden Exekution bei «widrig erfolgender

Erklärung des Standes Appenzell» dem Vorort Zürich «überschreiben». Hardegger und Wartmann «Der Hof zu Kriessern», Seite 254-257.

Vergleiche über diesen Handel Eidgenössische Abschrift, XII 2, Seite 748. Artikel 421-424. Es wird daraus ersehen, dass im Jahre 1772 der Appenzeller Baptist Räss «9 Lüchingerische neue und alte Gräser an sich gezogen» worauf der Hof Oberriet die appenzellischen Grundstücke im Rheintal in die Schatzung genommen und sich bei den regierenden Orten beschwert hatte; dass Innerrhoden zwar dagegen protestierte, Räss jedoch gleichzeitig vom Bezug dieser Güter zurücktrat. Weiter ist aus seinen Verhandlungen ersichtlich, dass Innerrhoden um jene Zeit von sich aus eine «Erkenntnis» erliess, durch welche von dato an den Landleuten, jedoch nur mit Vorwissen der Landesobrigkeit als «kompetierlichen Richters», das Zugrecht auf die Gräser der Alp Sämtis zugesprochen wurde, wenn von dato an Gräser in oder ausser den Hof versetzt, verwendet und verkauft werden oder einer unserer landesangehörigen Person kaufs- oder erbsweise zufallen.

Es sind dies offenbar der Abschied und das Erkenntnis, auf welche sich die Gesandten von Oberriet in den Text berufen. Jene ferne Aussicht scheint aber der innerrhodischen Begehrlichkeit nach der Alp bald nicht mehr genügt zu haben, so dass der zweifache Landrath im März 1775 beschloss, sofort das sich selbst beigelegte Zugrecht auf die ganze Alp anzuwenden. Gegen eine Auslösung mit 6000 fl. nach eigener Schatzung. Anderweit ist endlich bekannt, dass die ganze Angelegenheit hauptsächlich von dem Landammann Joseph (Seppli) Sutter betrieben wurde, er kaufte schon im Jahre 1769 die zwei ersten Gräser an sich, welche Baptist Räss von einem Alpgenossen erworben hatte, womit der Handel begann, und dass der für Appenzell ungünstige Ausfall derselben die unmittelbare Ursache zu seinem Sturze und die mittelbare seiner Hinrichtung am 9. März 1784 geworden ist. Siehe Monnard, Geschichte der Eidgenossenschaft II, Seite 446 ff. Vollständig klare Einblicke in den ganzen Verlauf des Streithandels gewinnt man übrigens aus den bisher darüber veröffentlichten Akten keineswegs. Es wäre wohl der Mühe wert, denselben einmal nach den in Appenzell liegenden Materialien im Einzelnen zu verfolgen und darzustellen.

Hardegger und Wartmann, der Hof zu Kriessern, Seite 254-257, Seite 281